

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 295/07 B

L 6 R 917/06 (Thüringer LSG)
S 9 RJ 440/98 (SG Meiningen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 30. April 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.4.2007 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) festgestellt, dass das Berufungsverfahren der Klägerin durch die Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten seitens des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin am 24.8.2006 beendet worden ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihr am 25.5.2007 zugestellten Urteil hat die Klägerin am 26.6.2007 Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde beantragt die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 3 Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Denn die Beschwerde der Klägerin ist jedenfalls wegen Formfehlers unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 5 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, *Art 103 Abs 1 Grundgesetz*).
- 6 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Darüber hinaus darf das Gericht im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs die Beteiligten nicht unfair behandeln (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 70 S 78*), insbesondere nicht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen Verfahrensnachteile für die Betroffenen ableiten (*BVerfGE 78, 123, 126 = NJW 1988, 2787*).
- 7 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass dieses ihr mit Schreiben vom 20.9.2005 ausdrücklich aufgegeben habe, weitere Schriftsätze



ze nur noch über ihren Prozessbevollmächtigten an das Gericht zu versenden. Hierdurch habe das Berufungsgericht ihr besondere Hürden bei der Rechtsverfolgung in den Weg gelegt und ihre aktive Einflussnahme auf den Gang des Verfahrens verhindert. Insbesondere sei es ihr unmöglich gewesen, durch unmittelbare Erklärung gegenüber dem LSG die Prozessvollmacht ihres Prozessvertreters zu beschränken und somit die wirksame Annahme des Vergleichsangebots der Beklagten durch diesen zu verhindern. Außerdem habe sie, die Klägerin, dem Berufungsgericht mit Schriftsatz vom 17.7.2006 mitgeteilt, dass sie sich von ihrem Anwalt nicht ordnungsgemäß vertreten fühle. Das LSG hätte dieses Vorbringen beachten und infolgedessen die Vergleichsannahme erheblich hinterfragen müssen. Zudem habe sie, die Klägerin, mit dem vorgenannten Schriftsatz das Gericht gebeten, ihr für einen neuen Rechtsanwalt Prozesskostenhilfe zu gewähren oder, falls dies nicht möglich sei, hierzu einen richterlichen Hinweis zu erteilen. Auch dieses Vorbringen habe das LSG nicht gewürdigt. Weder sei eine Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag ergangen noch sei ihr ein richterlicher Hinweis erteilt worden.

- 8 Ob die Klägerin mit diesem Vorbringen Verletzungshandlungen des LSG aufgezeigt hat, bedarf keiner Entscheidung. Sie hat es jedenfalls versäumt darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf den angeblichen Verfahrensmängeln beruhen kann. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem sachlich günstigeren Ergebnis für den Beschwerdeführer gekommen wäre (*vgl. BSG vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 6/06 B; s. auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und BVerwGE 14, 342, 346 f.*). Hierzu ist der Beschwerdebegründung kein ausreichender Vortrag zu entnehmen.
- 9 Um eine Kausalität im dargelegten Sinne aufzuzeigen, hätte die Klägerin dartun müssen, dass sie bereits vor dem 25.11.2002, dem Zeitpunkt des im Vergleichsangebot der Beklagten vom 27.4.2006 zu Grunde gelegten Eintritts der vollen Erwerbsminderung (*Anlage 4 der Beschwerdebegründung*), in einem rentenerheblichen Ausmaß erwerbsgemindert gewesen sei und das LSG bei einer Sachentscheidung die Rente ab einem früheren Zeitpunkt zugesprochen hätte als im Vergleich festgelegt. Mit dem bloßen Hinweis auf die in der ergänzenden Stellungnahme des Klinikums M. vom 15.8.2006 erwähnte weitere gerichtliche Ermittlungspflicht ist dies nicht dargetan. So fehlen jegliche Angaben dazu, welche Tatsachen, etwa zusätzliche Krankheiten der Klägerin oder sonstige möglicherweise rentenerhebliche Umstände, das Klinikum Meiningen angeblich für weiter aufklärungsbedürftig hielt. Zu einem derartigen Vortrag hätte umso mehr Anlass bestanden, als der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin ausweislich des als Anlage 6 der Beschwerdebegründung überreichten Schriftsatzes vom 24.8.2006 darauf hingewiesen hat, dass Dr. B. (Klinikum M.), der ursprünglich von einem unterhalbschichtigen Leistungsvermögen der Klägerin ab Juli 1999 ausgegangen ist (*Anlage 1 der Beschwerdebegründung*), in einer ergänzenden Stellungnahme und in Auseinandersetzung mit der Beurteilung des Sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten vom 17.5.2006 ebenfalls den "Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit" auf den 25.11.2002 "fixiert" habe.



- 10 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)